	Allgemeine Geschäftsbedingungen Quasaar GmbH	Seite: 1/3
	Version: 02	Stand: 04.03.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir die Lieferung / Dienstleistung an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB's abweichende Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführen.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Alle allgemeinen Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, falls kein separater Vertrag geschlossen wurde (bspw. MSA Master Service Agreement, SA Service Agreement). Falls ein übergeordneter Vertrag geschlossen wurde, gilt dieser in Kombination mit den vorliegenden AGBs.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt nur zustande, wenn der Auftrag schriftlich bestätigt wurde oder Prüfmuster, Stabilitätsmuster bei uns eingegangen sind oder bereits Prüfungen oder Dienstleistungen ausgeführt werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Darüber hinaus gelten die Vereinbarungen der gültigen Geheimhaltungsvereinbarung.

§ 4 Preise und Zahlung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderung wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.


Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Lieferrechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung rein netto zahlbar. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf die genannten Firmenkonten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

Haben wir teilweise fehlerhafte Ware geliefert, so ist der Besteller dennoch verpflichtet, Zahlung für die unstreitig fehlerfreie Ware zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.

Sofern der Kunde nach Übersendung einer schriftlichen Mahnung, bzw. gem. § 284 III BGB 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug kommt, können wir nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zum Erhalt der Zahlung einstellen. Nach angemessener Fristsetzung sind wir in diesem Fall auch zum Rücktritt berechtigt. Die Höhe des Verzugszinses bestimmt sich nach § 286 III BGB, sie beträgt 9 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).

Wir sind berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen, Folgeaufträge oder noch zur Auslieferung anstehende Teillieferungen zurückzuhalten.

	Allgemeine Geschäftsbedingungen Quasaar GmbH	Seite: 2/3
	Version: 02	Stand: 04.03.2022

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden bzw. in anderen gültigen Vertragswerken (bspw. Service Agreements, MSA, QAA) definiert wurden.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Sofern der Kunde in Annahmeverzug kommt oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendung ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

Teillieferungen sind zulässig, wenn vertraglich vereinbart.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Versandbereit gemeldete Ware ist von dem Kunden unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, die Ware nach eigener Wahl zu versenden oder zu spedititionsüblichen Kosten und auf Gefahr des Bestellers zu lagern. Eine Woche nach Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware sowie nach Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde oder in Ermangelung einer besonderen Weisung erfolgt die Wahl des Transportmittels und des Transportweges nach unserem Ermessen.

Sofern der Kunde es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung abgesichert.

§ 8 Eigentumsvorbehalt / Urheberrecht


Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache (Berichte, Pläne, Resultate, Methodenentwicklungen, Validierungen, Gutachten, Auskünfte etc.) bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen zwölf Tagen nach Übermittlung des Arbeitsergebnisses dieses anzunehmen oder ihm im Falle des Vorhandenseins erkennbarer erheblicher Mängel schriftlich zu widersprechen. Bei solchen Mängeln der geleisteten Untersuchungen, Prüfungen oder sonstiger Leistungen hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung. Ist eine zweimalige Nachbesserung ohne Erfolg geblieben, so hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Auftragsgebers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich oder von dem Auftragnehmer zu vertreten ist.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängel (Nachbesserung) muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

	Allgemeine Geschäftsbedingungen Quasaar GmbH	Seite: 3/3
	Version: 02	Stand: 04.03.2022

Ansprüche auf Mängelbeseitigung verjähren mit Ablauf von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Arbeitsergebnisses durch die Quasaar GmbH. Offenbare Unrichtigkeiten im Arbeitsergebnis, wie z.B. Schreibfehler oder formelle Mängel können von der Quasaar GmbH jederzeit berichtigt werden.

Für Mängel, welche durch die Qualitätsattribute der durch den Auftraggeber überlassenen Ware / Prüfgutes verursacht werden, übernimmt die Quasaar keine Gewährleistung. Dadurch entstandener Mehraufwand sowie die resultierenden Kosten (Fehlersuche, erneute / zusätzliche Untersuchung, GMP-Prozesse wie OOX-, Abweichungs- CAPA-Management etc.) trägt der Auftraggeber.

§ 10 Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden und mitversicherte Vermögensschäden beträgt 10.000.000 €. Dies wurde vom Auftraggeber ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

§ 11 Anspruchsgefährdung

Werden zur vollständigen Durchführung eines Liefervertrages Tatsachen bekannt, die eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche befürchten lassen, sind wir zur (Rest-) Lieferung nur Zug um Zug gegen Zahlung sämtlicher offener Rechnungsbeträge oder der Gewährleistung ausreichender Sicherheiten verpflichtet.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

Sind wir aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, hat der Kunde neben den Rücktrittsfolgen eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 10 % des Nettoauftragsvolumen der Bestellung zzgl. Umsatzsteuer zu entrichten. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde - ohne hierzu berechtigt zu sein – von dem Vertrag Abstand nimmt bzw. zurücktreten möchte. Besondere Regelungen gelten für die Durchführung von Lagerstudien und Alterungsstudien. Ein vorzeitiger Studienabbruch durch den Auftraggeber ist jederzeit mit einer Vorlaufzeit von mindestens 8 Wochen zum nächsten Abrechnungszeitpunkt möglich. In diesem Falle wird lediglich noch der auf die Vorlaufzeit folgende Abrechnungszeitpunkt als Abbruchkosten in Rechnung gestellt.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.